

geldstellen die in § 37 b Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) genannten Daten der Leistungsempfänger nach den §§ 26 c, 27 a und 27 d des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung oder eines Gesetzes, das diese Vorschriften für anwendbar erklärt, soweit der Bezug dieser Leistungen Kosten der Unterkunft umfasst. Die zentrale Landesstelle wird von dem für Wohngeld zuständigen Ministerium bestimmt.

(2) Die Einzelheiten des Datenabgleichsverfahrens, insbesondere des Aufbaus der Datensätze, der Übermittlung, der Prüfung und Berichtigung der Datensätze werden von den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge und dem für Wohngeld zuständigen Ministerium einvernehmlich festgelegt.

§ 7

Kosten

Die von dem für Wohngeld zuständigen Ministerium bestimmte zentrale Landesstelle erstattet den überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge nach § 6 die Kosten für die Vermittlung des Datenabgleichs.

§ 8

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Wohngelddatenabgleichsverordnung

Die Wohngelddatenabgleichsverordnung vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 916) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Kapitels werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 2 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1., Satz 2 und § 2 Abs. 2 und § 4 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

– GV. NRW. 2005 S. 916

321

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO)

Vom 15. November 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO)

Artikel 1

Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO

Das Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15 a EGZPO – AG § 15 a EGZPO) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 Abs. 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2007“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 917

77

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht – FreistVO –

Vom 27. Oktober 2005

Aufgrund des § 58 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom